

Merkblatt Osterfeuer



Folgende Punkte sind beim Abbrennen eines Osterfeuers zu beachten:

- Osterfeuer zählen zu den Brauchtumsfeuern. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist nur dann gestattet wenn ein traditioneller Hintergrund besteht. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Nicht als Osterfeuer gelten solche Feuer, die lediglich der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen oder im Rahmen einer Familienfeier abgebrannt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bleiben unberührt. Beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist außerdem das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zu beachten. Danach ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien immer dann untersagt, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden.
- Osterfeuer dürfen ausschließlich entweder am Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag abgebrannt werden.
- Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Gemeinde Bestwig, Bürgeramt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - 1.) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en) der Organisation oder des Vereins, die das Brauchtumsfeuer errichten und abbrennen möchte(n)
 - 2.) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson
 - 3.) Genaue Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll. Evtl. ist ein Lageplan beizufügen
 - 4.) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen und zum Wald
 - 5.) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 - 6.) Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)
- Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichteten oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. die Netze von Weihnachtsbäumen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Das Brennmaterial soll frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes soll das Brennmaterial, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird und Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können, umgeschichtet werden. Andere Maßnahmen sind vorab mit der Gemeinde Bestwig abzusprechen.

(bitte wenden)

- Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden Wind unverzüglich zu löschen.
- Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 50 m von Wirtschaftswegen
 - 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten

Die Zuwegungen zum Brauchtumsfeuer sind für den Rettungsdienst und die Feuerwehr frei zuhalten.

- Es wird empfohlen, für das Brauchtumsfeuer durch den Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Schäden bei solchen Veranstaltungen eintritt.
- Der veranstaltenden Organisation können jederzeit Auflagen, auch mündlicher Art, erteilt werden, die dem Schutz vor Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Brauchtumsfeuer untersagt werden, wenn dieses unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt der Gemeinde Bestwig unter der Telefon Nr. 02904/9870 oder per Mail unter bürgeramt@bestwig.de .

Wir wünschen Ihrem Osterfeuer einen guten Verlauf!

Gemeinde Bestwig
Bürgeramt
Rathausplatz 1
59909 Bestwig